Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

31. Januar 2020

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie
und Landesplanung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Georg Fortmeier MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2969

A18

Telefon: 0211 61772-0

51. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 5. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema **„Wie bewertet die Landesregierung die Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg?“** gebeten.

In der Anlage beigefügt erhalten Sie den Bericht, welcher Ihnen und den weiteren Mitgliedern des Ausschusses vereinbarungsgemäß ausschließlich elektronisch übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708, 709 bis Haltestelle Poststraße

Bericht der Landesregierung:

„Wie bewertet die Landesregierung die Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg?“

In der Nacht vom 15. auf den 16. Januar 2020 wurde im Rahmen von Gesprächen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und den betroffenen Bundesländern mit Braunkohlerevieren eine grundsätzliche Bund-Länder-Einigung zum Braunkohleausstieg erzielt. Die Einigung beinhaltet insbesondere den Stilllegungspfad für Braunkohlekraftwerke in Deutschland. Mit dem Beschluss werden die Zielmarken für die maximalen Braunkohlekapazitäten in den Jahren 2022 von 15 GW und 2030 von 8,8 GW sowie 2038 von 0 GW eingehalten. Im Hinblick auf eine Reduzierung der Steinkohleverstromung enthält die Einigung keine Regelungen.

Am 29. Januar 2020 hat das Bundeskabinett zudem das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze („Kohleausstiegsgesetz“) beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren soll im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen werden.

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Kommission-WSB) hat der Bundesregierung empfohlen, die Reduzierung der Braunkohlekapazitäten im Rahmen von einvernehmlichen Verhandlungen mit den Betreibern durch Verträge zu regeln. Dieser Empfehlung ist die Bundesregierung nachgekommen. Der verhandelte Stilllegungspfad für die Braunkohle wurde im Rahmen der Bund-Länder-Gespräche am 15. Januar 2020 vorgestellt. Die betroffenen Bundesländer haben diesem zugestimmt.

Der Ausstiegspfad für die Braunkohle sieht bis 2023 eine Reduktion um 2,82 GW vor, dies ausschließlich im Rheinischen Revier. Somit übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung für den Klimaschutz und wird zum Vorreiter beim Kohleausstieg. Durch diesen Beitrag von Nordrhein-Westfalen gehen auch ältere ineffiziente Kraftwerke aus dem Markt, die in den vergangenen Jahren einen erheblichen CO_2-Ausstoß hatten. Dies war in der Vergangenheit eine der zentralen Forderungen in Bezug auf den Kohleausstieg, die damit erfüllt wird.

Die Landesregierung begrüßt ebenfalls, dass durch den gewählten Stilllegungspfad der Hambacher Forst gemäß dem Abschlussbericht der Kommission-WSB und entgegen der bisherigen Genehmigung nicht für den Tagebau in Anspruch genommen wird. Außerdem wurden durch die Bund-Länder-Einigung weitere wichtige Empfehlungen der Kommission-WSB bekräftigt und teilweise präzisiert. Dazu gehören beispielsweise die Einführung eines Anpassungsgeldes sowie die Zusicherung des Bundes, den betroffenen Ländern im Strukturstärkungsgesetz Finanzhilfen bis 2038 in Höhe von bis zu 14 Milliarden EUR zu gewähren und weitere Maßnahmen zugunsten der Braunkohleregionen in einem Umfang von bis zu 26 Milliarden EUR bis spätestens 2038 zu realisieren. Durch die Bund-Länder-Einigung konnte die gesetzliche Umsetzung der Empfehlungen der Kommission-WSB beschleunigt werden.

Die Einführung eines Anpassungsgeld-Braunkohle für Beschäftigte in der Braunkohlenindustrie (APG-B) sowie analoge Regelungen im Bereich der Steinkohleverstromung wurden von der Kommission-WSB empfohlen, mit dem Ziel älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Bedarfsfall den Übergang in den Ruhestand zu erleichtern. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Bund-Länder-Einigung die Einführung eines Anpassungsgeldes (APG) für Beschäftigte in Braunkohlekraftwerken, Braunkohletagebaue und in Steinkohlekraftwerken sowie Eckpunkte zur Ausgestaltung des APG zugesichert. Die Ausgestaltung des APG liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Die Landesregierung unterstützt die im am 29. Januar 2020 im Bundeskabinett beschlossenen Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes enthaltene Zielsetzung der vorgesehenen Einführung eines APG. Demnach zielt das Instrument des APG darauf ab, eine sozialverträgliche Beendigung des Braunkohlebergbaus sowie der Kohleverstromung sicherzustellen.

Die Landesregierung begleitet das Gesetzgebungsverfahren genauso wie die Erarbeitung eines Bund-Länder-Vertrags weiterhin intensiv. Sie setzt sich dabei insbesondere für folgende Optimierungen ein:

- Etatisierung der erforderlichen Haushaltsmittel in vollem Umfang als zusätzliche Verstärkungsmittel
- Einrichtung eines Sondervermögens des Bundes zur langfristigen Absicherung der Bereitstellung der Mittel
- Verausgabung aller Mittel mit einer gemeinsamen Zielorientierung durch ein Strukturentwicklungsprogramm der Region
- Verstärkung des Wirtschafts- und Innovationsbezugs des Gesetzes
- Bezogen auf die Steinkohlekraftwerksstandorte: Eröffnung der Fördermöglichkeit von Strukturhilfemaßnahmen auch im direkten Umfeld der Kommunen mit Steinkohlekraftwerken

Der weit überwiegende Anteil der nordrhein-westfälischen Prioritäten ist im Rahmen der Sitzung des Bundesratsplenums am 11. Oktober 2019 positiv votiert worden. Besonders hervorzuheben ist, dass es eine Mehrheit für die oben erwähnte Finanzierung des 40-Mrd.-Budgets aus zusätzlichen Verstärkungsmitteln und für die Einrichtung eines Sondervermögens gab. Für beide Aspekte hat sich die Landesregierung im Vorfeld intensiv eingesetzt.

Hinsichtlich der Braunkohleanlagen wird die Bundesregierung laut dem am 29. Januar 2020 im Bundeskabinett beschlossenen Kohleausstiegsgesetz dazu ermächtigt, mit den Betreibern der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen. Die Gesetzesbegründung zu § 42 KVBG sieht vor, dass die Entschädigungsbeträge „von den Verpflichteten und deren Rechtsnachfolger zur Deckung der Kosten für die Wiedernutzbarmachung, Rekultivierung und weiteren Tagebaufolgekosten eingesetzt werden“ sollen.

Die Landesregierung bereitet gemeinsam mit der Zukunftsagentur Rheinisches Revier ein Entlastungspaket für die besonders vom Braunkohleausstieg betroffenen Kommunen vor. Hierzu zählen die Tagebauanrainerkommunen sowie die Kraftwerks- und Veredelungsstandorte des Kernreviers, die durch den anstehenden Strukturwandel unter einem besonders akuten Handlungsdruck stehen. Gründe hierfür sind – neben dem hohen Anteil betroffener Beschäftigter und Unternehmen, unklarer Flächendispositionen im Tagebauumfeld, mangelnder finanzieller Handlungsspielräume und Personalkapazitäten – auch die bereits relativ kurzfristig erfolgenden Kraftwerksschließungen. Ziel des Entlastungspaketes ist es, die Kommunen des Kernreviers als Schlüsselakteure und Hauptschauplätze des Strukturwandels im Rheinischen Revier dauerhaft zu stärken, um den anstehenden Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können.

Wichtiges Element des Entlastungspakets Kernrevier ist ein erster kommunaler Strukturförderaufruf, der derzeit von der Landesregierung gemeinsam mit der Zukunftsagentur vorbereitet wird. Ziel ist es, die betroffenen Kommunen durch wirksame Maßnahmen kurzfristig bei der Bewältigung des Strukturwandels zu unterstützen und erste sichtbare Zeichen des Strukturwandels im Revier zu setzen. Darüber hinaus prüft die Landesregierung, wie die mit Genehmigungsverfahren beschäftigten Stellen bei den Kommunen des Rheinischen Reviers finanziell und personell gestärkt werden können. Um die Kommunen des Kernreviers bei der Aktivierung von Industrie- und Gewerbeflächen und bei der Unternehmensansiedlung zu unterstützen erarbeitet die Zukunftsagentur zudem ein angebotsorientiertes Gewerbeflächenkonzept.

Zwecks Ausrichtung des Entlastungspakets Kernrevier an den Bedarfen der betroffenen Kommunen, erfolgt dessen Erarbeitung in enger Abstimmung mit den Kommunen. Das Entlastungspaket Kernrevier steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen (Kohleausstieggesetz und Strukturstärkungsgesetz).

Für schnelle und effiziente Planverfahren hat die Landesregierung ein Entfesselungspaket mit dem Handlungsschwerpunkt Rheinisches Revier vorgelegt. Ein zentraler Baustein sind Änderungen des Landesplanungsgesetzes zur Beschleunigung der Planverfahren in Regionalplanung und Braunkohlenplanung. Dazu werden Fristen angepasst, Beteiligungsformen vereinfacht, auf Bundesstandards (Raumordnungsgesetz) zurückgeführt und – soweit möglich – digitalisiert. Zusätzliche Optionen für weitere Verfahrensoptimierungen sollen dem Rheinischen Revier – aber auch anderen Regionen – über eine Experimentierklausel eröffnet werden.

Weiter wird eine Anpassung des § 45 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW an den derzeitigen Wortlaut der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der anderen Länder im Interesse der Konkordanzgesetzgebung vorbereitet (weitestgehend wörtliche Übereinstimmung der Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern). Damit wird eine erhebliche verfahrensrechtliche Erleichterung in Verwaltungsgerichtsprozessen gegenüber der aktuellen Rechtslage erreicht.

Im Rahmen dieses Entfesselungspakets wird zudem eine neue Handreichung zum Artenschutz vorbereitet. Ziel ist es, die Umsetzung der Artenschutzregeln in der Bau-

leitplanung bzw. bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben durch die jeweils örtlich zuständigen Gebietskörperschaften einfacher, schneller und rechtssicher zu gewährleisten. Schließlich sollen auch die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beschleunigt werden: Die Erfahrungen und Ergebnisse eines Modellversuchs zur Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sollen im Rheinischen Revier zum Standard weiterentwickelt werden. Erzielt werden konnte dabei eine Zeitersparnis von 40 Prozent (von sieben auf vier Monate) durch Parallelisierung, Digitalisierung und Straffung der Prozesse.

Weitere Beschleunigungsoptionen sind bereits über die Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) in 2019 und einen begleitenden Erlass umgesetzt worden. Danach können in der anstehenden Regionalplanfortschreibung Köln mehr Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden. Dies eröffnet der Bauleitplanung größere Handlungsspielräume, ohne das weitere Regionalplanänderungen erforderlich werden. Vergleichbar wirkt die Aufnahme von zusätzlichen Handlungsoptionen in das LEP Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum". Der Bauleitplanung der Kommunen werden zusätzliche Handlungsoptionen eröffnet, ohne vorher oder parallel dazu ein Regionalplanänderungsverfahren durchführen zu müssen.